



Wien, 17. Oktober 2025
GZ. 13240.0000/9-1.3/2025

An die
Staatsanwaltschaft Innsbruck

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2025 auf Antrag des Immunitätsausschusses in 246 der Beilagen folgenden Beschluss gefasst:

„In Behandlung des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Innsbruck, do. GZ. 28 St 42/25a, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Christofer **Ranzmaier** wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der inkriminierten Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Christofer **Ranzmaier** besteht; einer behördlichen **Verfolgung** des Abgeordneten zum Nationalrat Christofer **Ranzmaier** wird **nicht zugestimmt**.“

Hievon beeht sich die Parlamentsdirektion auftragsgemäß Mitteilung zu machen.

Für die Parlamentsdirektion:

Mag. Gottfried Michalitsch
Leiter des Nationalratsdienstes

Anlagen:
Beschluss des Nationalrates
Ausschussbericht 246 der Beilagen

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-17T16:10:31+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	